

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 05.10.2023

Nr. 97

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 608 Gemeinde Eschede, Ratssitzung am 12.10.2023
- 608 Gemeinde Südheide, Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2023
- 609 Gemeinde Bröckel, 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bröckel, Landkreis Celle
- 609 Gemeinde Faßberg, Einziehung eines Teilstückes des Wirtschaftsweges Müden – Hof Winterhoff
- 611 Gemeinde Faßberg, Ortsübliche Bekanntmachung, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen nach Punkt (Pkt.) Königsholz
hier: Erörterungstermin
- 612 Gemeinde Faßberg, Erneute Bekanntmachung der Wohnmobilstellplatz-Satzung nach redaktioneller Korrektur der Eingangsformel
- 615 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung anderer Stellen, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen nach Punkt (Pkt.) Königsholz
hier: Erörterungstermin
- 616 Abwasserverband Örtzetal, Jahresabschluss 2021

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Ratssitzung am 12.10.2023

Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede, Donnerstag, 12.10.2023 um 19:00 Uhr, Gemeindefestsaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
6. Besetzung von Ausschüssen - Benennung von Bürgervertretern
7. Antrag der BÜFE-Fraktion - Aufnahme eines Pauschalbetrages zur Beschaffung eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges im Haushalt 2024 und 2025
8. Vorstellung des Projektes "Landeplatz" durch die ev.-luth. Kirchengemeinde Eschede
9. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
10. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

Gemeinde Südheide, Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2023

Es findet eine Sitzung des Finanzausschusses am Montag, 04.12.2023, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, OT Hermannsburg, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen (Balkonkraftwerke) der Gemeinde Südheide
087/2023
7. Haushalt 2024
081/2023
8. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
9. Mündliche Anfragen und Anregungen
10. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 27.09.2023
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Bröckel, 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bröckel, Landkreis Celle

1. Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Bröckel
Landkreis Celle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Bröckel in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bröckel vom 20.10.2022:

Artikel I

§ 7 enthält folgende Fassung:

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bröckel werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> verkündet bzw. bekannt gegeben.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Landkreis Celle unter <http://www.landkreis-celle.de>. Nachrichtlich ist durch Aushang im Rathaus auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Bröckel, den 28.09.2023
Gemeinde Bröckel

Berkhan
Bürgermeister

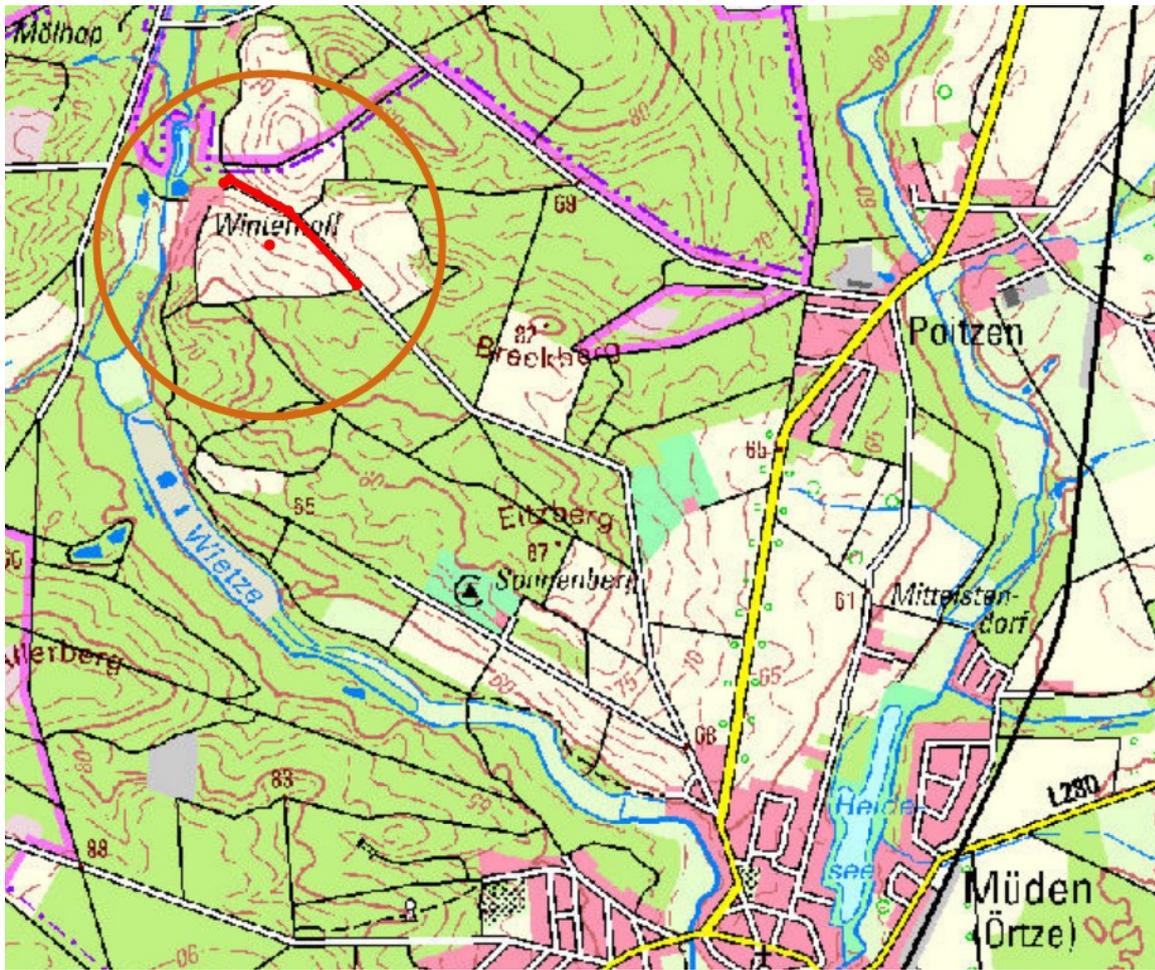
Böse
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Faßberg, Einziehung eines Teilstückes des Wirtschaftsweges Müden – Hof Winterhoff

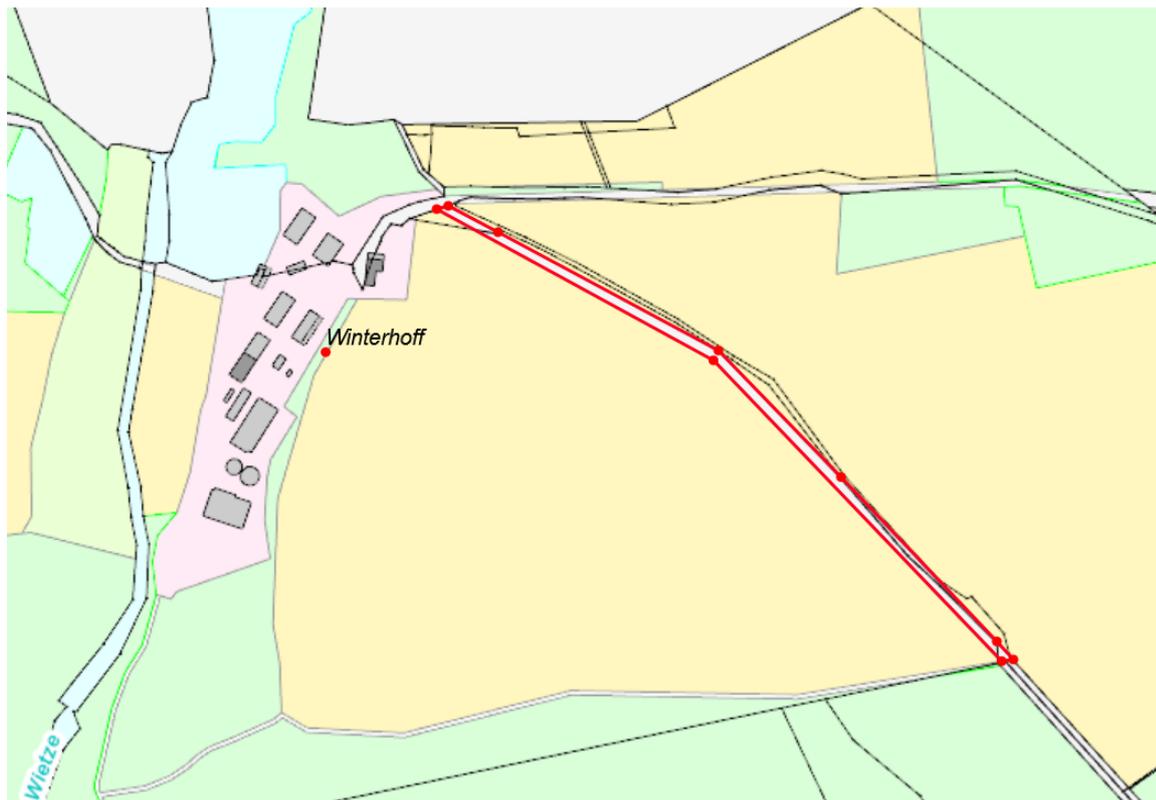
Der Rat der Gemeinde Faßberg hat am 20.04.2021 beschlossen, das in den nachstehenden Plänen (Übersichtsplan und Lageplan) rot markierte ca. 600 m lange Teilstück des in der Straßenbaulast der Gemeinde Faßberg stehenden Wirtschaftsweges Müden – Hof Winterhoff (gelegen auf den Flurstücken 38/27, 11/1, 7/1 und 28 der Flur 13 der Gemarkung Poitzen in der Gemeinde Faßberg) gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) einzuziehen (Entwidmung). Die im Beschluss vom 20.04.2021 enthaltene Bedingung für die Einziehung (Abschluss einer Nutzungsvereinbarung) hat der Rat der Gemeinde Faßberg durch Beschluss vom 28.09.2023 aufgehoben.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Lageplan (ohne Maßstab):

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

Bereits am 28.05.2020 hat der Rat der Gemeinde Faßberg beschlossen, dass der beschriebene Abschnitt der Straße keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat und das Verfahren zur Einziehung des Teilstücks durchzuführen ist.

Die beabsichtigte Einziehung wurde gemäß § 8 Abs. 2 NStrG am 19.11.2020 öffentlich bekanntgemacht und die Öffentlichkeit aufgefordert, mögliche Bedenken oder Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung innerhalb von 3 Monaten vorzutragen. Bis zum Fristablauf wurden Bedenken oder Einwendungen nicht vorgebracht.

Die Einziehung wird hiermit gem. § 8 Abs. 3 NStrG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Einziehung des beschriebenen Abschnittes endet dessen Eigenschaft als öffentliche Straße und gem. § 8 Abs. 4 NStrG entfallen damit Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 18 ff. NStrG) der Straße.

Mit dem Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle (Öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Faßberg) wird die Einziehung rechtswirksam.

29328 Faßberg, den 02.10.2023
Gemeinde Faßberg

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Fähndrich

L.S.

Gemeinde Faßberg, Ortsübliche Bekanntmachung, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungs-leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen nach Punkt (Pkt.) Königsholz
hier: Erörterungstermin

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungs-leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen nach Punkt (Pkt.) Königsholz

hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anberaumt worden für

17.10.2023 bis 19.10.2023
in der OsnabrückHalle
Schlosswall 1-9, 49074 Osnabrück.

Die Erörterung beginnt am 17.10.2023 um 10:00 Uhr und am 18.10. und 19.10. um jeweils 09:00 Uhr. Sollten bis zum 19.10.2023 nicht alle Einwendungen und Stellungnahmen abschließend erörtert werden können, so wird am 20.10.2023 ab 09:00 Uhr die Erörterung fortgesetzt. (Reservetag)
Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Erörterung.

2. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt sind.
3. Die Teilnahme an der Erörterung ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
4. Kosten, die durch die Teilnahme an der Erörterung oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in der Erörterung behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Faßberg (www.fassberg.de) eingesehen werden. Zudem sind der Plan sowie die Bekanntmachung auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ auch über den Zeitraum der Erörterung hinaus zugänglich.

Faßberg, den 05.10.2023

Gemeinde Faßberg
Die Bürgermeisterin

In Vertretung
Fähndrich

- - -

Gemeinde Faßberg, Erneute Bekanntmachung der Wohnmobilstellplatz-Satzung nach redaktioneller Korrektur der Eingangsformel

Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Faßberg (Wohnmobilstellplatz-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 589) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbemerkung und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Faßberg betreibt die folgenden Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtung mit jeweils 15 Abstellplätzen:
 - 1) „Am Schützenplatz“ (Moorweg) im Ortsteil Faßberg (Gemarkung Faßberg, Flur 3, Flurstücke: 3/18, 3/19, 3/20, 3/22, 3/23, 3/24, 3/126, 3/135)
 - 2) „Unterlüßer Straße“ im Ortsteil Müden (Örtze) (Gemarkung Müden (Örtze), Flur 2, Flurstück 69/7)

- 3) „Heuweg“ im Ortsteil Müden (Örtze) (Gemarkung Müden (Örtze), Flur 9, Flurstück 47/10)
- (2) Die Wohnmobilstellplätze dienen ganzjährig zum Abstellen von Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten jeweiligen Stellplatzes und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten.

§ 2

Nutzung der Stellplätze

- (1) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Die Stellplätze sind ausschließlich für Wohnmobiltouristen mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind Pkws, Wohnwagen (Wohnanhänger, Caravan), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
- (2) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Faßberg. Die Erlaubnis zur Nutzung gilt als erteilt, wenn die Benutzungsgebühr (§5) entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Benutzungsgebühr gilt die Nachweis der Überweisung oder die ausgehändigte Quittung. Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb der Wohnmobilstellplätze ist im Gemeindegebiet Faßberg auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (5) Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze durch die Gemeinde vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Faßberg entsteht.
- (6) Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Faßberg bzw. deren Beauftragte aus. Die Benutzer haben auf Verlangen des Kontrollpersonals den Zahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet.
- (2) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) sowie die Wasserversorgung in den Wintermonaten auf den Plätzen sind eingeschränkt.
- (3) Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf 3 Tage je Wohnmobil beschränkt.

§ 4

Verhalten auf dem Platz

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Stellplätze sind nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (offenes Feuer, Grillen, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, Aufstellen von Zelten usw.) ist untersagt. Außerhalb des Wohnmobils verwendete Gegenstände sind bei Nichtbenutzung sowie Verlassen des Wohnmobils in diesem zu verstauen.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld der Wohnmobilstellplätze und auf andere Wohnmobiltouristen sind Lärmbelästigungen wie zum Beispiel Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind auf den Wohnmobilstellplätzen stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (5) Auf den Wohnmobilstellplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 5
Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Stellplätze wird eine Gebühr erhoben. Diese Benutzungsgebühr ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gelände der Wohnmobilstellplätze über Nacht aufhalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem der Stellplätze zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 8,00 Euro pro Übernachtung.
- (3) Die Zahlung kann entweder durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Faßberg, per PayPal oder Barzahlung in der Gemeindekasse, erfolgen. Bereits entrichtete Benutzungsgebühr ist auch im Falle des vorzeitigen Verlassens des Stellplatzes nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Nutzer eine Quittung, die er auf Verlangen vorzuzeigen hat. Im Falle der Überweisung oder PayPal-Zahlung der Benutzungsgebühr hat der gebührenpflichtige Nutzer den entsprechenden Zahlungsbeleg auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6
Ver- und Entsorgung von Wasser

- (1) Die Gemeinde stellt Versorgungseinheiten für Wasser und Abwasser (Sani-Stationen) an den Stellplätzen „Am Schützenplatz“ und „Unterlüßer Straße“ in 29328 Faßberg zur Verfügung.
- (2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.
- (3) Die Ver- und Entsorgung steht nur in frostfreien Monaten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.
- (4) Die entrichtete Benutzungsgebühr beinhaltet das Recht zur Benutzung der Ver- und Entsorgungseinheiten für Wasser und Abwasser sowie die Benutzung der aufgestellten Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht.

§ 7
Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Stellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Faßberg nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen.
- (3) Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (4) Die Gemeinde Faßberg haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
- (5) Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 8
Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Gemeinde Faßberg die Benutzung der Wohnmobilstellplätze untersagen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, z. B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung der Stellplätze die Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (4) Die Gemeinde Faßberg behält sich vor, im Falle einer Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr, einer Halterermittlung des Fahrzeuginhabers durchzuführen und eine Beitreibung der Benutzungsgebühr zu erzwingen.
- (5) Verstöße gegen diese Satzung können gemäß § 10 Absatz 5 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Anordnung für den Einzelfall

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Faßberg ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen.
- (2) Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen, nicht nach, ist die Gemeinde Faßberg berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- (3) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Faßberg, den 29. Juni 2023
Gemeinde Faßberg

Speder L.S.
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung anderer Stellen, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungs-leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen nach Punkt (Pkt.) Königsholz
hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anberaumt worden für

17.10.2023 bis 19.10.2023
in der OsnabrückHalle
Schlosswall 1-9, 49074 Osnabrück.

Die Erörterung beginnt am 17.10.2023 um 10:00 Uhr und
am 18.10. und 19.10. um jeweils 09:00 Uhr.

Sollten bis zum 19.10.2023 nicht alle Einwendungen und Stellungnahmen abschließend erörtert werden können, so wird am 20.10.2023 ab 09:00 Uhr die Erörterung fortgesetzt. (Reservetag)
Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Erörterung.

2. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt sind.

3. Die Teilnahme an der Erörterung ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

4. Kosten, die durch die Teilnahme an der Erörterung oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

5. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in der Erörterung behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Südheide (www.gemeinde-suedheide.de) eingesehen werden. Zudem sind der Plan sowie die Bekanntmachung auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ auch über den Zeitraum der Erörterung hinaus zugänglich.

Südheide, 12.09.2023

Katharina Ebeling

Gemeinde Südheide

- - -

Abwasserverband Örtzel, Jahresabschluss 2021

Jahresabschluss 2021 des Abwasserverbandes Örtzel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzel hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 in der vorgelegten Form fest, und zwar abschließend in der Bilanz mit einer Summe von 16.838.887,74 €

und

in der Erfolgsrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 53.513,87 €.

Der Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Die BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 26.08.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Örtzel haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband Örtzel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Örtzel – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Örtzel für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVO Nds und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigBetrVO Nds in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetr-VO Nds entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBetrVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den

bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVO Nds entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 26. August 2022
BRS Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bargsten
Wirtschaftsprüfer“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat mit Schreiben vom 11.11.2022 folgendes mitgeteilt:
„[...]“
Es bestehen keine Bedenken gegen die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021.“

Der Jahresabschluss mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Örtzetal, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

	01.01.2021 -Euro-	31.12.2021 -Euro-
A K T I V A		
A. Anlagevermögen	14.020.046,00	13.465.167,00
B. Umlaufvermögen	3.185.151,63	3.373.720,74
Bilanzsumme	17.205.197,63	16.838.887,74
P A S S I V A		
A. Eigenkapital	8.597.953,09	8.544.439,22
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	560.047,12	467.767,10
C. Empfangene Ertragszuschüsse	4.300.731,50	4.255.725,36
D. Rückstellungen	55.000,00	54.900,00
E. Verbindlichkeiten	3.691.465,92	3.516.056,06
Bilanzsumme	17.205.107,63	16.838.887,74

Südheide, den 05.10.2023

Abwasserzweckverband Örtzetal

(Kirchhoff) L.S.

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN